

Schießstättenordnung

1. Gültigkeitsbereich

Diese Schießstandordnung ist gültig für die Schießanlage des „SSC Altmannsdorf“. Bei Erscheinen einer revidierten Version verlieren alle vorhergegangenen Versionen ihre Gültigkeit.

Jeder Benützer erklärt sich auch ohne schriftliche Zustimmung mit allen Punkten dieser Schießplatzordnung einverstanden.

Einschränkend zu dieser Schießstandordnung wirken in jedem Fall alle national gültigen Gesetze, insbesondere das WaffG 1996 und im Falle von Wettkämpfen die Wettkampfbeschreibung (Ausschreibung).

2. Schießplatzaufsicht

Den Weisungen der Schießplatzaufsicht ist in jedem Fall, auch wenn dies von der Schießplatzordnung abweichen sollte, Folge zu leisten. Die Schießplatzaufsicht ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung des sicheren Betriebes, temporäre Vertreter zu benennen.

Im Falle von Wettkämpfen ist die Schießplatzaufsicht verpflichtet einen oder mehrere Vertreter zu benennen, die bei der Durchführung eines Wettkampfes als Standaufsicht bzw. Wettkampfrichter fungieren.

Jede Person kann von der Schießplatzaufsicht ohne Angabe von Gründen die Benutzung ganz oder teilweise untersagt werden.

3. Benutzungsberechtigte

Die Benützung der Schießanlage ist jeder Person gestattet, ausgenommen:

- a. Personen, die mit einem Waffenverbot (WaffG 1996 §§ 12 und 13) belegt wurden;

- b. Personen, die nicht verlässlich im Sinne des WaffG 1996 § 8 sind;
- c. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Suchtgiften im Sinne der StVO 1960 § 5 (1) stehen;
- d. Personen, denen die Benutzung von der Schießplatzaufsicht untersagt wurde;
- e. Personen, die kein waffenrechtliches Dokument (Waffenbesitzkarte oder Waffenpass) besitzen, ausgenommen unter Aufsicht einer von der Schiessplatzaufsicht benannten Aufsichtsperson.

4. Schusswaffen und Munition

Die verwendeten Schusswaffen und deren Munition müssen ausnahmslos den entsprechenden Regelungen des WaffG 1996 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Grundsätzlich verboten ist die Verwendung von Schwarzpulver, verbotenen Schusswaffen und Schusswaffen der Kategorie A, die Kriegsmaterial sind (WaffG 1996 §§ 17 und 18) sowie Waffen gemäß WaffG 1996 § 17 Abs. 1 Z 1 bis 5. Nach Vorlage einer gültigen Genehmigung (z.B. waffenbehördlicher Bescheid) kann die Vereinsleitung Schusswaffen der Kategorie A im Einzelfall zulassen.

5. Führen von Faustfeuerwaffen in der Schießanlage

Zusätzlich zu Pkt. 4 der Schießstättenordnung gilt das Führen von Faustfeuerwaffen (WaffG 1996 Kategorie B, §§ 19 bis 23 und §3) im Sinne des WaffG 1996 §7 dahingehend eingeschränkt, als dass:

- a. Faustfeuerwaffen, ausgenommen am Schießstand, entladen und entspannt in einem dafür geeigneten, geschlossenen Behältnis zu verwahren und transportieren sind;
- b. Faustfeuerwaffen, ausgenommen am Schießstand, entladen und entspannt, im Falle von Pistolen ohne Magazin, in einem dafür geeigneten Holster unverdeckt zu führen sind;
- c. Faustfeuerwaffen, die im Nahebereich des Schützen zum Zweck von Reparatur- bzw. Reinigungsarbeiten, Besichtigungen, Vorträgen bzw. Lehrgängen abgelegt sind, entladen und entspannt sind. Weiters sind Faustfeuerwaffen so abzulegen, dass der Ladezustand für alle auch unkundige Personen leicht ersichtlich ist (Verschluss festgesetzt bzw. die Trommel ausgeschwenkt).

6. Führen von Langwaffen in der Schießanlage

Zusätzlich zu Pkt. 4 der Schießstättenordnung gilt das Führen von Langwaffen (WaffG 1996 Kategorie B, §§ 19 bis 23, Kategorie C, §§ 30 bis 32 und Kategorie D, § 33) im Sinne des WaffG 1996 §7 dahingehend eingeschränkt, als dass:

- a. Langwaffen dürfen in der Schießanlage ausnahmslos nur ohne Riemen verwendet, abgestellt bzw. abgelegt werden.
- b. Langwaffen, ausgenommen am Schießstand, entladen und entspannt in einem dafür geeigneten, geschlossenen Behältnis zu verwahren und transportieren sind;
- c. Langwaffen ausgenommen am Schießstand, entladen und entspannt, ggf. ohne Magazin, mit offenen oder ohne Verschluss bzw. gebrochen zu transportieren sind;
- d. Langwaffen, die im Nahebereich des Schützen zum Zweck von Reparatur- bzw. Reinigungsarbeiten, Besichtigungen, Vorträgen bzw. Lehrgängen abgelegt, entladen und entspannt sind. Weiters sind Langwaffen so abzulegen, dass der Verschluss offen oder entfernt ist bzw. Langwaffen gebrochen sind.
- e. Langwaffen, die nicht in einem dafür geeigneten, geschlossenen Behältnis zu verwahrt sind, entladen, entspannt mitoffenen oder entfernten Verschluss bzw. gebrochen in den dafür vorgesehen Ablagen abgestellt sind.

7. Verhalten am Schießstand

Das Tragen eines Gehörschutzes am Schießstand und in den Schallschleusen ist verpflichtend. Das Tragen einer Schutzbrille wird dringend empfohlen.

Nach Schießende ist der Schießstand von Hülsen, Verpackungen, Scheiben und dgl. zu reinigen.

Schusswaffen gemäß Pkt. 4 dürfen am Schießstand nur mit folgender Einschränkung verwendet werden:

- a. Die Zuweisung des Schießstandes und des Schießstandes erfolgt ausnahmslos durch die Schießplatzaufsicht.
- b. Jede Waffe ist immer als geladen zu betrachten und zu behandeln!

- c. Die Benutzung der 20/25m Pistolenstände ist auf Kaliber bis inklusive .44 Magnum eingeschränkt.
- d. Langwaffen dürfen in der Schießanlage ausnahmslos nur ohne Riemen verwendet, abgestellt bzw. abgelegt werden.
- e. Das Abgeben von Schüssen darf ausnahmslos nur am Schießstand in Richtung Kugelfang erfolgen. Der Finger liegt erst am Abzug, wenn der Schütze sich über den Einschlagspunkt vergewissert hat.
- f. Das Umdrehen mit der Waffe ist strengstens verboten. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine geladene oder entladene Waffe handelt.
- g. Das Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Anschlagübungen ist nur am Schießstand mit in Richtung des Kugelfanges weisender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung immer so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann. Selbes gilt für Geller.
Der Schießstand darf daher nur mit entladener Waffe betreten und verlassen werden.
- h. Das Essen, Trinken, Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist ausnahmslos nur im Clubraum gestattet.
- i. Nach beendiger Nutzung des Schießstandes sind die Hülsen und sonstige Abfälle zusammenzukehren und in den vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die Zielscheibe ist ausschließlich im Altpapier-Container in der Schallschleuse zu entsorgen.

8. Entgelt

Im Falle der Disqualifikation während einer Schießveranstaltung oder der Untersagung der Benutzung durch die Schießplatzaufsicht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Entgelten. Bestehende Forderungen bleiben aufrecht.

9. Haftung

Jeder Schütze ist für seine abgegebenen Schüsse verantwortlich und haftet für alle entstandenen Schäden zivil- und strafrechtlich! Beschädigungen sind der Schießplatzaufsicht unverzüglich zu melden. Kosten für Beschädigungen, die über normalen Verschleiß hinausgehen, sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Schießstandbenutzer müssen ausreichend gegen Unfälle und Schäden an Dritten versichert sein.

Der SSC Altmannsdorf haftet in keinem Fall für Schäden, insbesondere nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen jeglicher Art.